Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10482

23. 04. 98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)

A. Zielsetzung

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Hilfseinsätze im Ausland aus humanitären Gründen geleistet worden sind, ohne von den Schutzregelungen abgesichert gewesen zu sein, wie sie beispielsweise für ein freiwilliges soziales Jahr mit vergleichbaren Hilfseinsätzen vorgesehen sind. Dies ist von den Betroffenen zu Recht als Benachteiligung empfunden worden, die beseitigt werden sollte.

B. Lösung

Es ist nunmehr vorgesehen, für humanitäre Einsätze im Ausland grundsätzlich die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Förderungskatalog findet entsprechende Anwendung.

Trägerschaft und der für eine Förderung in Frage kommende Personenkreis sind nicht absehbar. Verteilung und Umfang der entstehenden Kosten können daher nicht benannt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 240 00 – Au 2/98

Bonn, den 23. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für humanitäre Einsätze im Ausland in Trägerschaft der

1. in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihrer Untergliederungen,
2. Kirchen,
3. Gebietskörperschaften sowie
4. sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger zulassen, wenn deren satzungsmäßige Zielsetzung humanitären Zwecken dient.

§ 2

Maßgebende Vorschriften

(1) Für die Förderung der humanitären Einsätze im Ausland gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 sowie § 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) entsprechend.

(2) Die Regelung über die Mindestdauer in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gelten nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres sehen auch die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit des von ihnen erfaßten Personenkreises im europäischen Ausland vor. Für diese Zeit kommen die in den beiden Gesetzen jeweils vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zum Zuge. Das bedeutet, daß insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung gewährleistet ist.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß für einen kleinen Personenkreis, der ehrenamtliche Tätigkeit im Ausland geleistet hat, Absicherungsbedarf besteht, weil er nicht auf der Grundlage der genannten Gesetze bzw. der Regelungen für Entwicklungshelfer tätig geworden ist und damit nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterfällt. Erfaßt werden sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die außerhalb des genannten Regelungsrahmens auf eine Wiederherstellung der Lebensumstände bzw. auf eine Normalisierung der Lebensverhältnisse in den Einsatzgebieten gerichtet sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Sicherungslücke nunmehr geschlossen werden. Dies soll in der Weise geschehen, daß für die genannten Fälle die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Mit § 1 sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten mit humanitärer Zielsetzung im Ausland erfaßt werden, die in der Trägerschaft der aufgeführten Institutionen stattfinden. Die zuständige Landesbehörde soll ermächtigt sein, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 weitere Träger zuzulassen.

Die von § 1 erfaßten humanitären Einsätze bedürfen nicht der besonderen Anerkennungskriterien des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. Vielmehr sollen alle Einsätze erfaßt werden, die von ihrer Ausgestaltung her mit humanitärer Zielsetzung ausgestattet sind.

Zu § 2 (Maßgebende Vorschriften)

Für die Anerkennung von humanitären Einsätzen im Ausland sollen grundsätzlich die auf die Person des Dienstleistenden bezogenen Anerkennungskriterien nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gelten. Verzichtet wird lediglich darauf, eine Mindestdauer des Einsatzes von sechs Monaten zu fordern und die mehrmalige Ableistung humanitärer Einsätze auszuschließen.

Durch analoge Rechtsanwendung soll der gesamte Förderungskatalog des genannten Gesetzes für die Dienstleistenden eröffnet werden. Dies bedeutet insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung. Die Beiträge hierfür sind von den jeweiligen Trägern aufzubringen.

Im übrigen gilt der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Datenschutz auch hier.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Es ist vorgesehen, daß das Gesetz am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft tritt, der auf den Tag der Verkündung folgt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG) – BR-Drucksache 987/97 (Beschluß) – soll für humanitäre Einsätze im Ausland eine dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) entsprechende bundesrechtliche Förderungsgrundlage geschaffen werden. Der Gesetzentwurf enthält in § 2 Abs. 1 die Übernahme der Regelungen des § 1 Abs. 3 FSJG. Damit beabsichtigt der Bundesrat die Einbeziehung der humanitären Auslandseinsätze in die dort aufgeführten Bestimmungen, insbesondere die sozialversicherungs- und kindergeldrechtlichen Regelungen.

Für diese vom Bundesrat gewollte Regelung wäre ein Artikelgesetz notwendig, das die Änderung jedes der dort aufgeführten Bundesgesetze zur Einbeziehung der humanitären Einsätze enthält.

Im übrigen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab.

Der im Gesetzentwurf verwandte Begriff humanitärer Einsätze im Ausland ist völlig unbestimmt. So gibt der Gesetzentwurf in § 2, in dem er die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Satz 3 FSJG ausdrücklich nicht übernimmt, weder eine Definition der Einsatzmöglichkeiten vor noch erfordert er eine pädagogische Begleitung oder einen ganztägigen Einsatz noch legt er eine Mindest- oder Höchstdauer des Einsatzes fest.

1. Damit ermöglicht der Gesetzentwurf die Förderung einer unbestimmten Vielzahl von Auslandseinsätzen, zum Beispiel auch kurzen, weniger als eintägigen Einsätzen, auch im Rahmen privat veranlaßter Auslandsaufenthalte, ebenso wie von Einsätzen bis zu einer Gesamtdauer von über zehn Jahren. Derartig unbestimmte Regelungen in einem Fördergesetz sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht.

2. Diese Unbestimmtheit des Anwendungsbereichs hat zur Folge, daß auch Auslandseinsätze, die in anderen speziellen Bundesgesetzen, wie z. B. dem FSJG, dem Zivildienstgesetz (ZDG) oder dem Entwicklungshelfergesetz (EhfG), geregelt sind, zusätzlich nach den im Entwurf des FHAG vorgesehenen Regelungen in eine Förderung einbezogen werden können; damit werden die den jeweiligen Bundesgesetzen zugrundeliegenden Zielsetzungen und Regelungen erheblich beeinträchtigt.

3. Die in dem Gesetzentwurf fehlende Verpflichtung der Träger humanitärer Auslandseinsätze zu einer pädagogischen Betreuung der Einsatzleistenden könnte dazu führen, daß Einsätze von Jugendlichen im europäischen Ausland, dem Anwendungsbereich des FSJG, zukünftig ohne pädagogische Betreuung erfolgen. Damit würde die dem FSJG zugrundeliegende Absicht umgangen, den allgemein-pädagogischen gesellschaftsbezogenen Ansatz freiwilliger Einsätze in den Vordergrund zu stellen. Darüber hinaus ist nach den bisherigen Erfahrungen mit den Auslandseinsätzen junger Menschen eine qualifizierte Vorbereitung auf den Einsatz im Ausland sowie die ständige Betreuung und Begleitung während des Auslandseinsatzes unabdingbar. Dies ist sowohl im Interesse der jungen Menschen als auch für die Qualität der humanitären Auslandseinsätze erforderlich.

4. Die kindergeldrechtliche Systematik sieht Kindergeldzahlungen ausschließlich für Kinder vor, die sich in Ausbildung befinden oder arbeitslos oder behindert sind. Die Berücksichtigung des freiwilligen Engagements im Rahmen des FSJG als Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch beruht auf dessen ausbildungsähnlichen Charakter, der durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des FSJG sichergestellt wird, in den Gesetzentwurf des Bundesrates aber nicht übernommen wird. Es macht keinen Sinn, junge Erwachsene bei jeglichem humanitären Auslandseinsatz als Kinder zu behandeln. Bei den geringen Anforderungen, die an einen Kindergeldanspruch nach diesem Gesetzentwurf gestellt werden, ist jährlich von mindestens 10 000 zusätzlichen Fällen mit Kindergeldanspruch auszugehen und damit von jährlichen Kosten allein für das Kindergeld in Höhe von mindestens 28 Mio. DM.

5. Auch im Hinblick auf die Sozialversicherung kann dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den angesprochenen Personenkreis bei jedem humanitären Auslandseinsatz ohne Einschränkung, das heißt vor allem auch ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung und die Dauer des Einsatzes, in die Sozialversicherung einzubeziehen. Eine derartige Ausweitung des versicherten Personenkreises kann nicht zuletzt wegen der damit verbundenen, nicht abschätzbaren finanziellen Risiken für die Sozialversicherung nicht in Betracht gezogen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333